



Basel, im Juni 2016

ABSENZENORDNUNG

- 1. Wer **voraussehbar aus persönlichen Gründen** (ausserordentliches Familienfest, Sportanlass, Aufgebot der Armee u.ä.) **vom Unterricht beurlaubt werden möchte**, reicht mit dem offiziellen Formular (liegt in den Ablagefächern vor dem Sekretariat auf und kann von der Homepage heruntergeladen werden (<https://secure.edubs.ch/schulen/GM/downloads/reglemente-und-richtlinien>)) frühzeitig, **spätestens aber 21 Tage vor dem betreffenden Termin** via Klassenlehrperson ein Urlaubsgesuch an das Konrektorat ein. Die Schülerinnen und Schüler sind dafür besorgt, dass das **Gesuchsformular vollständig (Seiten 1-3) ausgefüllt** ist und eine Stellungnahme seitens der Lehrperson (Seite 2) vorliegt. **Unvollständig ausgefüllte Formulare werden retourniert.**
- 2. Wer aus **nicht voraussehbaren Gründen** verspätet in den Unterricht kommt oder diesen versäumt, weist den Fachlehrpersonen **innerhalb von acht Schultagen das offizielle Absenzenheft des GM** mit der entsprechenden Begründung vor. Mündige Schüler/innen unterschreiben diese Begründung selbst, bei nicht mündigen die Erziehungsberechtigten. **Die Lehrperson entscheidet**, ob sie die Begründung akzeptiert. Das selektive Fehlen in einzelnen Lektionen während eines Schultags gilt als unentschuldigte Absenz.
- 3. Wer **aus gesundheitlichen Gründen kurzzeitig bis max. 3 Wochen keinen Sport treiben kann**, sonst aber am Schulunterricht teilnimmt, **besucht trotzdem die jeweiligen Sportlektionen**, unabhängig davon, wo sie stattfinden. Er/sie meldet sich bei der betreffenden Lehrperson und weist ihr eine schriftliche und – vor Erreichen der Mündigkeit von einem Erziehungsberechtigten – unterzeichnete Bestätigung vor, aus der ersichtlich ist, warum er/sie nicht Sport treiben kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht aktiv am Sport teilnehmen können, werden von den Sportlehrpersonen für Schiedsrichterdienste, Hilfestellungen oder organisatorische Arbeiten eingesetzt.
- 4. Wer aus Gesundheitsgründen **länger als drei Wochen teilweise oder gar nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, reicht via Privatarzt/Privatärztin ein ordentliches Dispensationsgesuch beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Basel-Stadt ein (siehe Merkblatt „Ärztliche Zeugnisse bei Absenzen“)**. Bis zur Entscheidung über eine allfällige Dispensation durch das zuständige Konrektorat müssen die Absenzen via Absenzenheft entschuldigt werden. In dieser Zeit soll den Fachlehrpersonen ein provisorisches Zeugnis des Haus-/Privatarztes vorgelegt werden. Sollte das Konrektorat die Dispensation ablehnen, muss der Sportunterricht umgehend wieder besucht werden. Es liegt im Ermessen der Sportlehrpersonen, über längere Zeit dispensierte Schülerinnen und Schüler von der dauernden Besuchspflicht zu entbinden.
- 5. Wer aus Gesundheitsgründen **länger als drei Wochen teilweise oder gar nicht am gesamten Schulunterricht teilnehmen kann, braucht gemäss kantonalen Vorgaben eine ordentliche Dispensation**. „Der Privatarzt reicht einen Antrag auf dem amtlich vorgeschriebenen Formular direkt dem Schularztamt ein (Schulordnung § 36).“ Es ist Sache des/der zu dispensierenden Schülers/Schülerin bzw. des sen/deren Eltern, den Arzt auf diesen Punkt der Schulordnung aufmerksam zu machen. Nach Prüfung des Gesuchs durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst geht dieses an das Konrektorat, welches definitiv über eine allfällige Dispensation entscheidet. Das Konrektorat informiert den Schüler/ die Schülerin via edubs-Mail sowie die Klassenlehrperson, die Sportlehrperson und die Wahlfachsportkoordination. Eine Dispensation kann höchstens bis Ende des laufenden Semesters bewilligt werden. Zu Beginn jedes neuen Semesters muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Die Schulleitung

- Geht an: - Schülerinnen und Schüler der 2.-5. Klassen 1 Ex. pro Klasse
Kopie an: - alle Lehrpersonen
- Aushang Lehrpersonenzimmer / Aushang „Schulleitungsinformationen“ Haupteingang Bau B
- Aushang Turnhalle Rittergasse